

# **Gebührensatzung**

## **für die Benützung des Archivs des Marktes Dietmannsried**

### **vom 11. April 2016**

Auf Grund von Art. 20 des Kostengesetzes (KG) und Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) sowie Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Markt Dietmannsried folgende Gebührensatzung für die Benützung des Marktarchivs Dietmannsried im Verwaltungsgebäude „Rathausplatz 3“ sowie im Gebäude „Am Inselweiher 3,“:

#### § 1 Gebührenpflicht

(1) Der Markt Dietmannsried erhebt für die Inanspruchnahme des Marktarchivs Gebühren und Auslagen nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) Schuldner der Gebühren und Auslagen ist derjenige, der die Leistungen des Marktarchivs in Anspruch nimmt (Benützer). Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

#### § 2 Höhe der Gebühren, Auslagen

(1) Für die Vorlage oder Versendung von Archivgut, die Erteilung mündlicher und schriftlicher Fachauskünfte, die Erstellung von Gutachten, digitale Bildbearbeitung und für sonstige Äußerungen und Tätigkeiten betragen die Gebühren je angefangene halbe Stunde Zeitaufwand 10,00 EUR

(2) Die Gebühren für die Ausstellung von Abschriften aus Personenstandsbüchern betragen 10,00 EUR

(3) Die Gebühren für die Vervielfältigung und Zurverfügungstellung von Archivgut bei Kopierverfahren/Ausdrucken (ohne Veröffentlichung)

pro Stück in schwarz-weiß betragen:

Kopie DIN A4-Seite	0,50 EUR
Kopie DIN A4 doppelseitig	0,70 EUR
Kopie DIN A3-Seite	1,00 EUR
mit Beglaubigung einer Abschrift oder Ablichtung	5,00 EUR

pro Stück in Farbe betragen:

Kopie DIN A4	1,00 EUR
Kopie DIN A4 doppelseitig	1,40 EUR
Kopie DIN A3	2,00 EUR
mit Beglaubigung einer Abschrift oder Ablichtung	6,00 EUR

(4) Die Gebühren für das Kopieren auf elektronische Speichermedien betragen für Fotos/Dias/Dateien pro Stück	2,00 EUR
Brennen auf Speichermedium (z.B. Rohling, CD-Rom) inkl. Materialkosten	5,00 EUR

Ausdrucke von digitalen Dateien auf Normalpapier richten sich nach den Gebühren in Abs. 3. Der Zeitaufwand für ggf. notwendige Bildbearbeitung wird nach § 2 Abs. 1 berechnet. Bei Veröffentlichung werden Wiedergabegebühren nach § 3 fällig.

(6) Neben den Gebühren werden Auslagen (Postgebühren, die Kosten einer Versendung, Versicherungs-, Fax- und Fernsprechgebühren) erhoben. Auslagen des Marktes Dietmannsried sind zum Selbstkostenpreis zu erstatten.

### § 3 Wiedergabegebühren

(1) Jegliche Nutzung fotografischer Aufnahmen und Archivalien zur Wiedergabe in Druckwerken und anderen Medien ist genehmigungs- und gebührenpflichtig.

(2) Die Abbildungen werden nur für den jeweils vereinbarten Verwendungszweck überlassen. Jede Art der Verwendung bedarf der Zustimmung des Marktarchivs Dietmannsried.

(3) Die Wiederverwendung eines Druckfilms ist erneut genehmigungs- und gebührenpflichtig. Dasselbe gilt für sekundäre Reproduktionen auf der Basis eines bereits bestehenden Druckwerks.

(4) Ohne vorherige Zustimmung des Marktarchivs Dietmannsried darf Bildmaterial nicht gespeichert, reproduziert, archiviert, dupliziert, kopiert und verändert oder auf andere Weise (z.B. Weitergabe an Dritte) genutzt werden.

(5) Für die Wahrung von Rechten Dritter (z.B. Persönlichkeitsrechte, Urheberrechte) ist der Nutzer verantwortlich. Die gilt nicht für Rechte, die das Marktarchiv dem Nutzer ausdrücklich überträgt.

(6) Der Antragsteller ist verpflichtet, bei der Veröffentlichung von Bildmaterial folgenden Nachweis zu erbringen: Marktarchiv Dietmannsried (Bestandssignatur).

Die Gebühren für die Wiedergabe von fotografischen Aufnahmen, Dias, amtlichen Schriftstücken, Plänen und Plakaten betragen je Aufnahme 5,00 EUR bis 250,00 EUR.

## § 4 Gebührenbefreiung

(1) Gebühren nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 werden nicht erhoben bei Inanspruchnahme

1. für nachweisbar wissenschaftliche, heimatkundliche, publizistische, unterrichtliche und schulische Zwecke,
2. in Amts- und Rechtshilfesachen für den Bund, die Länder und die Gemeinden, Gemeindeverbände, Stiftungen und Körperschaften des öffentlichen Rechts der Bundesrepublik Deutschland, soweit die Benützung in eigener Sache erfolgt und für die Gebührenbefreiung Gegenseitigkeit besteht,
3. durch einfache Beratung oder Auskunftserteilung ohne Inanspruchnahme von Archivalien oder archivischen Hilfsmitteln.
4. von Archivgut der Stellen, die dieses Archivgut abgegeben haben, oder deren Funktionsnachfolger.

(2) Im Einzelfall können Gebühren auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des Falles unbillig wäre. Den Nachweis erbringt der Benutzer. Ebenso kann auf eine Gebührenerhebung ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn die Benutzung bzw. Wiedergabe im Interesse des Marktes Dietmannsried liegt oder bei einer im Archivinteresse erfolgenden aktuellen Berichterstattung.

(3) Die Gebührenfreiheit entbindet nicht von der Zahlung von Auslagen.

## § 5 Entstehung und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Tätigwerden des Marktarchivs. Die Auslagen entstehen mit dem Anfall.

(2) Die Gebühren und Auslagen werden mit ihrer Bekanntgabe an den Schuldner zur Zahlung fällig.

(3) Die Gemeinde kann einen angemessenen Vorschuss auf die Gebühren und Auslagen verlangen und von dessen Bezahlung ihre Tätigkeit abhängig machen.

## § 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dietmannsried, den 11. April 2016

Werner Endres  
Erster Bürgermeister

(Siegel)